



5 **Regelung eines Jedermannkontos**

Antragsteller: ASJ Bremen

Die ASJ Bundeskonferenz am 20. Mai 2006 möge beschließen:

10

Es sind rechtliche Regelungen zu schaffen, die jedermann das Eröffnen eines privaten Girokontos auf Guthabenbasis ermöglichen.

(Begründung müsste angepasst werden.)

15

Ein immer größerer Teil der Verbraucher hat praktische Schwierigkeiten, den bargeldlosen Zahlungsverkehr über ein Girokonto eines Kreditinstituts abzuwickeln, wie dies nicht nur für Lohn- und Gehaltsempfänger, sondern auch für Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger sowie für Insolvenzschuldner erforderlich ist. Die öffentliche Auseinandersetzung hat in den neunziger Jahren dazu geführt, dass die Verbände der Bankwirtschaft eine entsprechende Bereitschaftserklärung abgegeben haben, um eine Intervention des Gesetzgebers zu vermeiden. Nachdem zunächst die Instanzgerichte aus dieser Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen einen Kontrahierungszwang hergeleitet haben, hat zuletzt das OLG Bremen der Verbändeerklärung die notwendige Rechtsverbindlichkeit abgesprochen. Eine Revision ist nicht zugelassen worden. Der Gesetzgeber ist daher nunmehr aufgerufen, dafür zu sorgen, dass die mit einem Girokonto verbundene elementare Beteiligung am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben für jedermann gesichert wird. Da die Arbeitgeber sich auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr beschränken und dies in den Tarifverträgen auch verankert ist und da ferner auch die Behörden für die Sozialleistungen den bargeldlosen Zahlungsverkehr praktizieren, müsste eine Ausschaltung aus diesem Verkehr zu existenzieller Not eines erheblichen Teils der Bevölkerung führen.

35

Die Einfügung einer Neuregelung in das BGB ist sachgerecht, da es um eine Regelung des Verkehrs zwischen Privatrechtssubjekten geht und der Girovertrag in §§ 676 f und g BGB geregelt ist. Der Anspruch kann nach Absatz 1 nur Verbrauchern gegen Kreditinstitute zustehen. Er soll nicht für einmalige Leistungen entstehen, für die sich regelmäßig eine

Sonderregelung wird finden lassen, wohl aber für wiederkehrende Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Dieser Begriff ist zwar bislang meist auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat bezogen worden. Er erfasst aber auch bankmäßige Leistungen, auf die der Verbraucher existentiell angewiesen ist. Nicht erforderlich ist eine räumliche Begrenzung des Kreises der verpflichteten Kreditinstitute, auch wenn in der Praxis die Ortsnähe zum Verbraucher entscheidend ist. Im Hinblick auf die Expansion des Direktbankverkehrs ist eine solche Begrenzung nicht mehr zeitgemäß. Jedoch kann nur ein Kreditinstitut verpflichtet sein, das üblicherweise Verbrauchern Giroverträge und die Einrichtung von Konten anbietet.

Die ASJ-Bundeskonferenz möge sich daher dafür aussprechen, dass die folgende Bestimmung als § 676 i in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird.

§ 676 i

(1) Jeder Verbraucher kann den Abschluss eines Girovertrags und die Führung eines Kontos zum Empfang bargeldloser wiederkehrender Leistungen von einem Kreditinstitut verlangen, das derartige Leistungen für Verbraucher erbringt, soweit der Verbraucher nicht schon einen Girovertrag mit einem anderen Kreditinstitut geschlossen hat.

(2) Ein Kreditinstitut kann den Vertragsabschluss verweigern, wenn dieser unzumutbar ist. Unzumutbar ist ein Vertragsabschluss insbesondere, wenn die vertraglichen Entgelte ernsthaft gefährdet sind oder der Verbraucher eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kreditinstituts oder seiner Mitarbeiter zu vertreten hat.

Da nicht fristgemäß eingegangen, ohne Kommentar der Antragskommission.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand